

44

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB § 35

Rechtssatz: Der Grundsatz der Gleichbehandlung führt im Vereinsrecht dazu, dass die Mitgliedsbeiträge ohne Zustimmung des betroffenen Mitglieds durch eine nachträgliche Änderung nicht so festgesetzt werden dürfen, dass sie ein einzelnes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern in einer willkürlichen und sachfremden Weise gegenüber den anderen Mitgliedern besonders belasten.

2. Gesetz: BGB § 39

Rechtssatz: Jedes Vereinsmitglied hat beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein, und zwar auch dann, wenn die Satzung dies ausdrücklich nicht vorsieht oder ausdrücklich nur ein Austrittsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässt.

Aktenzeichen: II ZR 33/53

Urteil des BGH vom 24. März 1954 OLG Frankfurt/Main

Verkündet am 24. März 1954
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma L [REDACTED]-Industrie A [REDACTED], Werner L [REDACTED]
A [REDACTED]/Krs. W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die F [REDACTED] Kalkwerke H [REDACTED] e.V. in Liquidation, Li [REDACTED]
[REDACTED]/Lahn, Sch [REDACTED], vertreten durch die Liquidatoren,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 17. März 1954 unter Mitwirkung der Bundesrich-
ter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr.
Kuhn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 23. Dezember 1952 aufgehoben und die Sache zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an den 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main verwiesen.

Von Rechts wegen

44

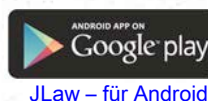
- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte, deren Inhaber früher Vorstandsvorsitzender und Mitglied der Klägerin war, für die Jahre 1950 und 1951 rückständige Mitgliedsbeiträge in Höhe von DM 6.247 geltend. Die Beklagte bestreitet ihre dahingehende Verpflichtung und hat hierzu folgendes ausgeführt:

Die Mitgliederversammlung der Klägerin habe am 29. November 1950 eine Änderung in der Erhebung der Mitgliedsbeiträge beschlossen. Während bis dahin von jedem Mitglied 3 % seines gesamten Umsatzes als jährlicher Beitrag erhoben worden sei, sei nunmehr der Beitrag auf 2 % des gesamten Umsatzes herabgesetzt, aber ausserdem eine Umlage von 1 % für das Jahr 1950 und eine solche von 2 % für die folgenden Jahre, berechnet nach dem Baukalkumsatz eines jeden Mitgliedes, bestimmt worden. Diese Beitragsfestsetzung verstosse gegen den auch das Vereinsrecht beherrschenden Grundsatz der gleichmässigen Behandlung aller Mitglieder. Da sie, die Beklagte, vornehmlich Baukalk produziere, würde sie durch diese Regelung gegenüber der Mehrheit der anderen Mitglieder, deren Produktion viel stärker auf Industriekalk eingestellt sei, ungleich belastet; sie müsse nach dieser Regelung nahezu das Doppelte an Beiträgen wie die Mehrheit der übrigen Mitglieder zahlen. Wegen Verletzung des Grundsatzes der gleichmässigen Behandlung sei daher diese Beitragsregelung, der sie, die Beklagte, nicht zugestimmt habe, ihr gegenüber unwirksam.

Davon abgesehen habe sie mit Schreiben vom 27. April 1951 aus wichtigem Grunde ihren sofortigen Austritt aus der klagenden Fachvereinigung erklärt, so dass sie von diesem Tage bis zum Ende des Jahres 1951 überhaupt keine Mitgliedsbeiträge schulde. Den wichtigen Grund für ihren sofortigen Austritt erblickt die Beklagte darin, dass sich nach ihrer Behauptung ein Vorstands-



mitglied der Klägerin namens S [REDACTED] unberechtigterweise vertrauliche Produktionsunterlagen der Beklagten habe aushändigen lassen und mit diesen einen Plan für die damals bevorstehende Kohlenbewirtschaftung vorbereitet habe. Dieser Plan habe sich sodann dahin ausgewirkt, dass S [REDACTED], selbst Inhaber eines Konkurrenzbetriebes, eine besonders günstige Brennstoffzuteilung erhalten habe. Angesichts dieses Vertrauensbruchs, für den die Klägerin einzustehen habe, habe sie einen wichtigen Grund für einen sofortigen Austritt gehabt. Ausserdem hat die Beklagte noch hilfsweise gegenüber der Klageforderung mit einem Schadensersatzanspruch aufgerechnet, da ihr durch das Verhalten des Schäfer ein Schaden erwachsen sei, und die Klägerin auch dafür einzustehen habe.

Die Klägerin ist den Ausführungen der Beklagten über eine sachlich nicht gerechtfertigte, ungleichmässige Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entgegengetreten. Des weiteren hat sie die Behauptungen, mit denen die Beklagte das Vorliegen eines wichtigen Grundes für ihren sofortigen Austritt dargelegt hat, bestritten und in Abrede genommen, dass der Beklagten durch das Verhalten des Schäfer ein Schaden erwachsen sei.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bejaht die Wirksamkeit des Beschlusses vom 29. November 1950, durch den die Mitgliedsbeiträge bei der Klägerin eine Änderung erfahren haben. Der Grundsatz in § 5

der Satzung "alle Mitglieder haben gleiche Rechte" bedeute kein Verbot einer verschiedenen Behandlung beim Vorliegen sachlicher Gründe. Solche sachlichen Gründe seien hier gegeben, da die Baukalkumlage in Höhe von 1 % bzw von 2 % als Zuschuss für den F. Kalkindustrie e.V. G. bestimmt worden sei und zur Förderung von Einrichtungen derjenigen Betriebe dienen sollte, die Baukalk herstellen oder vertreiben. Dabei lasse es sich nicht bezweifeln, dass die Beteiligung der Klägerin an jenen Zwecken im Rahmen ihrer Vereinsaufgabe liege. Die gegen diese Ausführungen der Revision gerichteten Angriffe sind begründet.

1.) Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder, durch den die Organisationsgewalt des Vereins eine allgemeine Beschränkung erfährt. Dieser Grundsatz gewinnt besondere Bedeutung bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge. Danach ist es nicht statthaft, ohne Zustimmung des betroffenen oder der betroffenen Mitglieder durch eine nachträgliche Änderung die Mitgliedsbeiträge so festzusetzen, dass sie ein einzelnes Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern in einer willkürlichen und sachfremden Weise gegenüber den anderen Mitgliedern besonders belasten. Dieser Grundsatz schliesst jedoch nicht die Notwendigkeit in sich, dass die Beiträge bei jedem Mitglied in ihrer tatsächlichen ziffernmässigen Höhe gleich sind, wenn nur die Mitglieder zu den Beiträgen auf einer gleichen Grundlage herangezogen werden. Dementsprechend waren die Mitgliedsbeiträge bei der Klägerin auch bis zu dem Beschluss vom 29. November 1950 nach einem Verhältnisschlüssel festgelegt, der auf die Höhe des Umsatzes im Betrieb des jeweiligen Vereinsmitglieds abstellte und eine absolut gleiche Beitragshöhe für jedes Mitglied ausschloss. Bei dieser Sachlage würde es keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung dargestellt haben, wenn die Klägerin die Verhältnisziffer für die Errechnung der Beiträge der Klägerin erhöht haben würde, und zwar unbescha-

det der Tatsache, dass sich dadurch die Beitragserhöhung für den einen Teil der Mitglieder absolut betrachtet stärker als bei dem anderen Teil der Mitglieder ausgewirkt hätte. Fraglich ist es jedoch, ob es ohne Verstoss gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung möglich ist, das Verhältnis der Beitragspflichten untereinander durch einen Vereinsbeschluss einer Änderung zu unterziehen, so dass nunmehr nicht etwa eine andere Verhältniszahl, sondern ein anderer Maßstab für die Errechnung der Mitgliedsbeiträge maßgeblich ist. Einer abschliessenden Beantwortung dieser Frage bedarf es für den vorliegenden Fall nicht; denn selbst wenn man diese Möglichkeit bejahen wollte (so *Bewer* in Anm zu RG JW 1931, 1450; wohl auch RG JW 1938, 1329; *Soergel-Siebert* § 38, 1a; verneinend *Staudinger-Riezler* § 32, 26; *Ennecerus-Nipperday Allg Teil* S 445; für das Recht der offenen Handelsgesellschaft *Hueck* 2. Aufl S 66), so kann das doch nur geschehen, wenn eine solche Änderung nicht aus sachfremden Gesichtspunkten erfolgt.

2.) Nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich das Vorliegen solcher sachlichen Gründe für die vorgenommene Änderung der Beitragsregelung nicht in rechtlich einwandfreier Weise. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, können solche Gründe nur angenommen werden, wenn es nach der Satzung der Klägerin von Anfang an zu ihrer Aufgabe gehörte, nicht nur die fachlichen Interessen ihrer der Kalkindustrie angehörenden Mitglieder ganz allgemein zu unterstützen und zu wahren, sondern wenn ihre Aufgabe auch darin bestand, eine solche Förderung nur besonderen Berufsinteressen ihrer Mitglieder zuteil werden zu lassen, an denen diese im Hinblick auf ihre verschiedenartigen Produktionsbetriebe nicht allgemein Anteil nehmen. Die hier strittige Baukalkumlage dient nicht den fachlichen

Interessen der Vereinsmitglieder im allgemeinen, sondern beschränkt sich auf einen ganz besonderen Produktionszweig, an dem einzelne Mitglieder entsprechend der Art ihres Betriebes gar nicht oder nur zu einem geringen Teil interessiert sind. Wenn das Berufungsgericht auch eine solche Förderung von besonderen Interessen ihrer Mitglieder nach der Satzung als eine Aufgabe der Klägerin ansieht, so bemängelt die Revision diese Feststellung mit Recht, da das Berufungsgericht hierfür eine eigene Begründung nicht gegeben hat. Das Berufungsgericht hat nicht dargelegt, aus welchen Gründen sich seine dahingehende Feststellung aus § 2 der Satzung ergibt, in dem Zweck und Aufgabe des Vereins ihren satzungsmässigen Niederschlag gefunden haben.

Der erkennende Senat ist nicht in der Lage, die notwendige Auslegung des § 2 der Vereinssatzung selbst vorzunehmen. Der Kreis der Mitglieder der Klägerin beschränkt sich auf das Gebiet des Landes Hessen und damit auf den Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main. Die Satzung der Klägerin regelt also nur Rechtsbeziehungen, die sich auf den Bezirk dieses Oberlandesgerichts erstrecken, so dass hier einer selbständigen Auslegung der Vereinssatzung durch das Revisionsgericht die entsprechend anwendbare Bestimmung des § 549 ZPO entgegensteht.

Das Berufungsgericht muss demgemäss die Auslegung des § 2 der Satzung und die sich erst darauf stützende Feststellung über den Umfang der Vereinsaufgaben der Klägerin selbst nachholen. Für diese Auslegung mag darauf hingewiesen werden, dass der Wortlaut des § 2 der Satzung im Hinblick auf die hier interessierende Frage ausserordentlich allgemein gehalten ist und für die bisherige Auffassung des Berufungsgerichts nicht viel hergibt. Die Ausdehnung der Aufgaben einer Fachvereinigung, wie sie die Klägerin ist, auch auf einzelne Teilgebiete, etwa auf die Förderung

des Baukalks oder besondere Arten des Chemiekalks, wird im allgemeinen in der Vereinssatzung hervorgehoben werden, zumal sich aus einer solchen Spezialisierung die Gefahr der Interessenlosigkeit der anderen Mitglieder und damit eine Gefahr für den Bestand des Vereins im ganzen ergeben kann. Ferner wird zu erwägen sein, ob sich nicht auch eine Beschränkung des Zweckes aus § 9 der Satzung ergibt, in dem eine Regelung über die Bemessung der Beiträge getroffen ist. Es wird danach zu prüfen sein, ob sich die Förderung der fachlichen Interessen der Vereinsmitglieder nicht auf den Umfang zu beschränken hat, der durch die eigene Tätigkeit der Klägerin bestimmt ist und nicht darüber hinaus auch noch die Unterstützung anderer Vereinigungen oder Unternehmungen umfasst, die sich mit der wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Förderung der Kalkindustrie oder einzelner Sparten der Kalkindustrie befassen. Denn es liegt nahe, dass in dieser Hinsicht irgendeine Beschränkung des Vereinszwecks gegeben ist, weil anderenfalls die Mitglieder in einem nicht abschabaren Ausmaß durch eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge belastet werden könnten.

3.) Sollte das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte in der erneuten Verhandlung zu der Feststellung gelangen, dass die Beteiligung der Klägerin an Einrichtungen zur besonderen Förderung der Baukalkindustrie durch Gewährung eines Zuschusses an den F. Kalkindustrie e.V. Goslar nicht zu ihrer satzungsmässigen Aufgabe gehörte, dann kann die Auffassung nicht aufrechterhalten werden, dass die Änderung der Beiträge aus sachlichen Gründen gerechtfertigt gewesen sei. Die besondere Belastung durch diese Änderung würde in diesem Fall aus sachfremden Gesichtspunkten erfolgt sein, so dass sie ohne Zustimmung der Beklagten ihr gegenüber keine Wirksamkeit erlangen konnte.

Sollte das Berufungsgericht jedoch zu der gegenteiligen Ansicht gelangen, dann werden gegen die Wirksamkeit der am 29. November 1950 beschlossenen Beitragsänderung keine Bedenken hergeleitet werden können. Denn gehört es zu den Aufgaben der Klägerin, nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder allgemein zu fördern, sondern darüber hinaus auch auf bestimmten, konkret bezeichneten Teilgebieten Förderungsmassnahmen zu ergreifen, die jeweils den einzelnen Mitgliedern in einem völlig unterschiedlichen Maß oder überhaupt nicht zugute kommen, dann ist es gerade nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung geboten, an den durch solche besonderen Förderungsmassnahmen entstehenden Unkosten auch nur die hieran interessierten Mitglieder teilnehmen zu lassen und diese Beteiligung, wie bei den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen, nach dem insoweit in Betracht kommenden Verteilungsschlüssel, nämlich unter Berücksichtigung der Höhe des Umsatzes, zu berechnen. In diesem Fall bedarf es dann auch nicht, wie die Revision meint, für die Wirksamkeit einer solchen besonderen Umlage des Nachweises, dass die fragliche Förderungsmaßnahme auch dem einzelnen Mitglied tatsächlich in seinem Betrieb zugute kommt. Erstreckt sich die Vereinsaufgabe auch auf eine besondere Förderungsmassnahme der hier in Betracht kommenden Art, dann genügt das schon allein, um die Berechtigung der beschlossenen Umlage darzutun.

II. Das Berufungsgericht verneint das Vorliegen eines wichtigen Grundes für den sofortigen Austritt der Beklagten aus der klagenden Fachvereinigung. Dabei geht das Berufungsgericht von der Behauptung der Beklagten aus, dass sich das Vorstandsmitglied der Klägerin, S., ohne Auftrag oder sonstige Legitimation Einblick in die von der Beklagten und den anderen Mitgliedern eingereichten Produktionsunterlagen verschafft und sie dazu verwendet habe, um Einfluss auf die Kohlenverteilung für

die gesamte Kalkindustrie in den Jahren 1950 und 1951 zu nehmen. Das Berufungsgericht meint, dass sich aus einem solchen Verhalten höchstens ein Grund für die Abberufung des fraglichen Vorstandsmitgliedes rechtfertigen liesse, es aber nicht einzusehen sei, warum die Beklagte nicht die weitere Zugehörigkeit zum Verein, zum mindesten bis zum Ablauf der satzungsgemässen Kündigungsfrist, nämlich bis zum Ende des Jahres 1951, zugemutet werden könne. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte nicht dargelegt habe, inwiefern sie durch das Verhalten des S. [REDACTED] geschädigt worden sein sollte.

1.) Das Berufungsgericht geht in diesem Zusammenhang zutreffend davon aus, dass die Beklagte beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt aus dem klagenden Verein gehabt haben würde, obwohl die Satzung dem einzelnen Mitglied ausdrücklich nur ein Austrittsrecht unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Jahres eingeräumt hat. Denn es entspricht, wie bereits das Reichsgericht betont hat (RGZ 130, 375), einem allgemeinen, das Vereinsrecht beherrschenden Grundsatz, jedem Mitglied das Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein zuzubilligen, wenn er einen wichtigen Grund zum Austritt hat. Es kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht darauf verwiesen werden, eine in der Satzung vorgesehene Frist für das Wirksamwerden seines Austritts einzuhalten. Die vorzeitige Lösung von Rechtsbeziehungen aus wichtigem Grunde ist bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer schon im allgemeinen gegeben (EGH Lindenmaier-Möhring § 242 BGB B a Nr 2) und ist vor allem im Vereinsrecht stets möglich (vgl auch BGHZ 9, 162).

2.) Wie die Revision mit Recht hervorhebt, sind die Darlegungen des Berufungsgerichts, mit denen sie das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint, nicht haltbar. Wenn das Vorstandsmitglied S. [REDACTED], wovon in der Revisionsinstanz auszugehen ist, die ihm zur Last gelegte eigenmächtige und unbefugte Verwertung der vertraulichen Produktionsunterlagen vorgenommen hat, so handelt es sich hierbei um einen schweren Vertrauensbruch. Denn die Mitglieder einer Fachvereinigung, wie sie die Klägerin ist, müssen davon ausgehen können, dass von ihnen als vertraulich betrachteten Unterlagen, die sie dem Verein zur Verfügung stellen, kein unzulässiger Gebrauch gemacht wird. Die Grundlage einer solchen Vereinigung, in der sich eine verhältnismässig geringe Anzahl von Kaufleuten des gleichen Gewerbezweiges zusammenschliesst, beruht in einem besonderen Maße auf einem gegenseitigen Vertrauen. Das gilt vor allem hier, weil die Vereinsmitglieder dem Verein auch vertrauliche Unterlagen ihres Geschäftsbetriebes zur Verfügung stellen, da bei einer solchen Handlung stets die jeden Kaufmann besonders empfindsam treffende Gefährdung unlauterer Wettbewerbshandlungen besteht. Wenn das Vorstandsmitglied S. [REDACTED] bei dieser Sachlage dieses Vertrauen durch sein Verhalten mißbraucht hat, so wiegt das schwer. Ein solches Verhalten kann aber bei der Beurteilung, ob dieses für das einzelne Vereinsmitglied einen wichtigen Grund für einen sofortigen Austritt aus dem Verein darstellt, entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht dahin gewertet werden, dass es unter Umständen zwar einen wichtigen Grund für die sofortige Abberufung des fraglichen Vorstandsmitglieds, nicht aber einen wichtigen Grund für einen sofortigen Austritt aus dem Verein abgebe. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin sich hinter ihr Vorstandsmitglied gestellt und die etwa mögliche Folgerung seiner sofortigen Abberufung nicht gezogen hat. Bei dieser Sachlage ist der Hinweis des Berufungsgerichts auf diese etwa mögliche Fol-

gerung für das Vereinsmitglied, das durch das in Rede stehende Verhalten des Vorstandsmitglieds in seinem Vertrauen zu dem Verein verletzt ist, gegenstandslos. Dieser Hinweis könnte nur Bedeutung haben, wenn die Klägerin S. [REDACTED] als Vorstandsmitglied abberufen hätte und damit in einer sachgerechten Weise die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung eines zerstörten Vertrauens geschaffen haben würde. Kann somit schon diesem rechtlichen Gesichtspunkt nicht gefolgt werden, mit dem das Berufungsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint hat, so lässt auch der weitere Gesichtspunkt des Berufungsgerichts die Möglichkeit einer fehlsamen rechtlichen Beurteilung offen. Wenn das Berufungsgericht meint, gegen das Vorliegen eines wichtigen Grundes spreche der Umstand, dass die Beklagte nicht dargelegt habe, inwiefern sie durch das Verhalten des S. [REDACTED] geschädigt sein sollte, so kann dieser Umstand zwar für die Klägerin und gegen die Beklagte sprechen. Dieser Umstand ist aber allein noch nicht geeignet, das Vorliegen eines wichtigen Grundes angesichts eines schweren Vertrauensbruchs in jedem Falle auszuschliessen. Denn das Entscheidende ist bei einem Verein der hier in Betracht kommenden Art das Vertrauen der Mitglieder zu dem Verein und umgekehrt, so dass die Zerstörung dieser Vertrauensgrundlage auch ohne Nachweis eines Schadens als ein wichtiger Grund zum Austritt angesehen werden kann. Massgeblich ist in dieser Hinsicht vielmehr die Beurteilung darüber, wie schwer dieser Vertrauensbruch ist und welche Bedeutung ihm für die Rechtsbeziehungen des einzelnen Vereinsmitglieds zum Verein bei einer objektiven Beurteilung zukommt. Über diesen entscheidenden Punkt hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen, so dass das Berufungsurteil mit der bisherigen Begründung aus Rechtsgründen nicht aufrecht erhalten werden kann.

In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch noch zu erwägen haben, welche Bedeutung dem Umstand beizumessen ist, dass die Beiträge für die Beklagte in der klagenden Fachvereinigung verhältnismässig hoch sind. Es liegt auf der Hand, dass dieser Umstand bei der Frage, ob der Beklagten das Verbleiben in dem Verein noch bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist zugemutet werden kann, nicht völlig belanglos ist. Ist nämlich die Bindung des Vereinsmitglieds zu dem Verein verhältnismässig lose und sind seine Leistungspflichten verhältnismässig gering, so wird ihm ein Verbleiben bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist viel eher zuzumuten sein, als wenn das Gegenteil der Fall ist. Wenn die gegenseitige Vertrauensgrundlage durch das Verhalten des Vereins (§ 31 BGB) zerstört ist, dann besteht auch insoweit ein schutzwertes Interesse des einzelnen Mitglieds, diesem Verein nicht mehr seine hohen Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Austrittsfrist zukommen zu lassen. Dieser Umstand wird daher bei der Frage nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen sein. Des weiteren ist nach den vorstehenden Darlegungen gegebenenfalls in Betracht zu ziehen, welche Pflichten die Beklagte ausser der Beitragspflicht noch gehabt haben würde, falls ihr Austritt aus der klagenden Fachvereinigung nicht sofort Wirksamkeit erlangt haben sollte.

Schliesslich wird das Berufungsgericht bei der Würdigung der erneuten Beweisaufnahme noch zu berücksichtigen haben, daß das Vorstandsmitglied S. nicht als Zeuge, sondern als Partei vernommen worden ist, so dass seine Aussage nicht als Zeu- genaussage, wie es das Berufungsgericht in seinem Urteil getan hat, sondern als Aussage einer Partei zu werten ist.

III. Das Berufungsgericht ist der Meinung, dass die Beklagte die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin nicht nachgewiesen habe. Auch gegen diese Auffassung wendet sich die Revision, jedoch insoweit ohne Erfolg. Die Revision bemängelt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, die Beklagte habe die Entstehung eines Schadens durch das Verhalten des S. überhaupt nicht schlüssig behauptet. Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch nicht zu beanstanden. Auch die Revision führt in dieser Hinsicht nichts Greifbares an. Sie meint lediglich, dass sich die Beklagte insoweit in einem Beweisnotstand befinde und dass es für die Klägerin eine Kleinigkeit sei den Sachverhalt aufzuklären, da ihr alle Unterlagen zur Verfügung ständen. Mit dieser Erwägung vermag die Revision jedoch nicht die Pflicht der Beklagten auszuräumen, zum mindesten die Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, nämlich die Entstehung eines Schadens, zu behaupten. Das hat sie aber nicht getan; sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, lediglich in dieser Richtung einen Verdacht zu äussern und von der verhältnismässig vagen Möglichkeit eines ihr entstandenen Schadens zu sprechen. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler eine Berücksichtigung des von der Beklagten gegen die Klägerin in Anspruch genommenen Schadensersatzanspruchs abgelehnt.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass das Berufungsurteil in seinem gesamten Umfang aufzuheben ist, weil bisher in rechtlich einwandfreier Weise weder die Höhe noch die Dauer der Beitragspflicht festgestellt ist, und weil nach dem Vortrag der Parteien von diesen Feststellungen auch eine nur teilweise Entscheidung über den geltend gemachten Klagsanspruch abhängig ist. Bei der Zurückverweisung der Sache an das Berufungs-

gericht erscheint es sachgerecht, die Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts auszusprechen.

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn